



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte**

**Huber, Johannes**

**Berlin, 1873**

Beispiele der jesuitischen Casuistik;

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12653**

gebunden zu sein. Ein Gläubiger, welcher auf Grund eines authentischen Documents sein Guthaben fordert, darf, wenn ihm auch bereits schon ein Theil desselben heimbezahlt wurde, dennoch behaupten und schwören, daß er seine ganze Schuld noch ausständig habe, wenn er anders den Rest nicht zurückerhalten kann und dabei die Schuld nicht ebenso groß denkt. Nur, wenn ein früherer Gläubiger durch diesen Kunstgriff geschädigt würde, ist er unzulässig. Umgekehrt aber darf derjenige, von dem man eine Schuld auf Grund eines Dokuments, welches eine größere Summe als seine Schuld wirklich beträgt, fordert, dieselbe absolut und auch den Theil, den er in Wahrheit schuldet, ablängnen, wenn er durch sein Geständniß fürchtet, das ganze ungerecht Geforderte bezahlen zu müssen; doch muß er dem Schuldner sein Eigenthum zurückerstatten. \*)

Ganz in derselben Weise ergeht sich Filliutius, welcher bei dieser Erörterung nahe daran ist, den Satz, daß der Zweck die Mittel heilige, auszusprechen. Nämlich auf die Frage, ob es Meineid oder Sünde sei, eine Zweideutigkeit aus einem ehrlichen Grunde (ex honesta causa) anzuwenden, antwortet er, daß dieß kein Meineid sei und daß, wenn unsere Rede einen zweideutigen Sinn ohne eine besondere Umstellung derselben ergebe, wir ex rationabili causa die Amphibologie gebrauchen können.\*\*)

Wie die genannten Casuisten, lehrte noch eine lange Reihe anderer aus dem Orden.

e. Auf Grundlage dieser Doctrinen und mit Hülfe des Probabilismus wurde es jesuitischen Casuisten nicht schwer, so ziemlich alle Sünden zu eliminiren oder ihre Schuld abzuschwächen. Zum Erweise für diese Behauptung mögen nachfolgende Beispiele dienen:

\*) Op. mor. de virt. et vitiis, Lugd. 1638, p. III, tr. 14, disp. 1, nr. 5, p. 18.

\*\*\*) Moral. quaest., t. II, tr. 25, c. 11, nr. 321, p. 160 sq.



Escobar nennt es nicht eine nächste Gelegenheit zur Sünde, wobei man nur selten einmal sündigt, wie z. B. wenn man von plötzlicher Begierde hingerissen sich mit dem Frauenzimmer, mit welchem man zusammen wohnt, nur drei bis viermal im Jahre versündigt. \*) — Bauny meint, daß wenn solche Leute sich nur selten, etwa ein bis zweimal im Monat miteinander vergehen und ohne große Unbequemlichkeit und Nachtheil sich nicht trennen können, man sie absolviren dürfe, falls sie versprechen nicht mehr zu sündigen und wahre Reue über das Geschehene haben. \*\*) — Freilich lehrte auch der Weltgeistliche und Pfarrer von Madrid Sancius, daß Niemand gehalten sei, zu seinem großen Schaden eine nächste Gelegenheit zur Sünde zu vermeiden; daß er deßhalb nicht verpflichtet sei, seine Concubine aus dem Hause zu thun, wenn sie ihm bei seinem Geschäfte zum Erwerbe sehr nützlich ist oder wenn ihn ihre Entfernung in Trübsinn brächte oder andere Speisen als die von ihr bereiteten ihn anekelten oder endlich eine andere Dienerin sich sehr schwer dafür finden ließe. \*\*\*) — Ganz in derselben Weise entscheidet den Fall Moja. —

Mit vielen Gelehrten seines Ordens bejaht Escobar die Frage, ob ein Freund dem Andern zu einer Geschlechtsfünde ein Zimmer einräumen dürfe, wenn er dadurch einen großen Nachtheil vermeiden kann. †) Und Busenbaum meint, daß in Staaten, wo dieß zur Vermeidung eines größeren Uebels erlaubt sei, es auch erlaubt ist, sein Haus an feile Dirnen zu vermiethen, namentlich wenn andere Miether fehlten, ausgenommen jene Dirnen brächten anständigen Nachbarn großen Schaden und gäben wegen der Lage des Hauses größere Veranlassung zu Sünden. ††)

\*) Theol. mor., tr. VIII, ex. 4, nr. 226, p. 836.

\*\*) La Somme des péchés, p. 1082, das Citat bis Pascal, lettre X.

\*\*\*) Select. disp. 10, nr. 20; conf. (Perrault) Morale des Jésuites, I, 473 sq.

†) Theol. moral., tr. II, ex. 2, c. 12, nr. 58, p. 285 sq.

††) Medulla theol. moral., l. II, tr. 3, c. 2, art. 3.



Mouillet lehrt im Anschluß an Frühere, daß äußere Handlungen moralisch unterschieden sind, wenn jede davon in sich vollendet ist und nicht in Bezug steht zur Ausführung einer einzigen That. So begehe man, wenn man sich eine Reihe von unzüchtigen Handlungen mit einem jungen Mädchen erlaube, ohne daß man die Absicht hat, sie zu verführen, mehrere Sünden, während man nur eine einzige Sünde mit all diesen Handlungen begeht, wenn man sie als Mittel der Verführung anwendet, selbst wenn dieser Zweck nicht sollte erreicht werden. \*)

Alloza lehrt: Wer ein falsches Zeugniß, aber nach bestem Wissen abgelegt hat, ist gehalten, es zurückzunehmen, wenn er dadurch Jemanden in Lebensgefahr gebracht hat, falls es ihn nicht selbst in Gefahr bringt. — Wer sieht, daß ein Anderer für das, was er selbst gethan hat, bestraft wird und dazu schweigt, ist zu keiner Vergütung gegen diesen verpflichtet. — Wer weiß, daß wegen eines von ihm begangenen Mordes ein Anderer im Gefängniß liegt, ist nicht verpflichtet, mit eigener Lebensgefahr sich anzugeben. — Ein ehrbarer Mann, dem es sauer ankäme zu betteln, der sich aber das Nothwendige auf keine andere Weise verschaffen kann, darf es wohl auch heimlich nehmen. \*\*) Mouillet entscheidet, daß ein Verführer, wenn sein Verbrechen ganz geheim bleibt, an die Verführte zu keinem Schaden-Ersatz in seinem Gewissen verpflichtet ist. \*\*\*) — Laymann erklärt es mit Molina für zulässig, illegitime Kinder (spurios), wo man den Vater nicht kennt, auszusetzen, wenn dieß erforderlich ist, um ein Verbrechen zu verheimlichen oder einer großen Schmach zu entgehen. †) Busenbaum sagt: „Der Vorgesetzte kann die Sünden des Unter-

\*) In den „Découverts d'un Bibliophile p. 16.

\*\*) Flores Summar, Lugd. 1666, t. I; bei Reuchlin, Pascals Leben und der Geist seiner Schriften, Stuttgart und Tübingen 1840, p. 356 ff.

\*\*\*) Découverts, p. 26 sq.

†) Theol. mor., Monach. 1625, l. III, t. 3, pars 3, c. 14, quaest. 3, p. 240.



gebenen, welche er sonst zu bestrafen gezwungen wäre, verheimlichen, wenn dadurch Lärm und größere Uebel vermieden werden.“\*) Derselbe gestattet eine materielle Mitwirkung zur Sünde, wobei man aber nur die Materie und Gelegenheit beschafft oder das Object zum Sündigen hergibt, unter folgenden Bedingungen: Wenn dein Werk oder deine Mitwirkung an sich gut oder wenigstens sittlich gleichgültig ist; wenn es aus guter Absicht und aus einem vernünftigen Grunde und nicht deshalb geschieht, daß Du dem Andern sündigen hilfst; wenn du die Sünde des Andern nicht hindern kannst oder dazu aus einem vernünftigen Grunde wenigstens nicht verpflichtet bist. Demnach wird den Dienern erlaubt, ihren Herrn bei Liebeshändeln und dergleichen die von ihnen geforderte dienstliche Hülfe zu leisten z. B. Briefe zu tragen, dem Herrn zum Einsteigen zu verhelfen u. s. w., wenn ihnen im Falle der Weigerung die Gefahr eines großen oder wenigstens bemerkenswerthen Schadens erwüchse.\*\*)

Laymann\*\*\*), Reginald†) und Andere erlauben den Dienstboten, wenn sie nicht den entsprechenden Lohn für ihre Leistungen und die nothwendigen Dinge für Leben und Kleidung, die in andern Häusern gebräuchlich sind, erhalten, sich heimlich an dem Eigenthum der Herrschaft zu entschädigen, unter der Bedingung, daß diese Compensation genau sei. — Daß die für die Ausführung einer schlechten That verabreichte Bezahlung zurück behalten werden dürfe, behagen Filliutius,††) Lessius†††), und Andere.

Laymann lehrt, daß man einem gedungenen Mörder den ausgesprochenen Lohn bezahlen müsse, wenn er die That mit

\*) Medulla, c. II, tr. 3, c. 2, art. 2. Aus der Resp. 5.

\*\*) Ibid. art. 3.

\*\*\*) Theol. mor. lib. III., sect. 5, tr. 3, pars 1, ed. Paris, p. 75, nr. 10.

†) Praxis fori poenit., t. I, l. 10, c. 18, nr. 258, p. 571; t. II, l. 25, c. 44, nr. 555, p. 567.

††) Moral. Quaest., t. II, tr. 32, c. 4, nr. 103, p. 364.

†††) De just. et jure, l. 2, c. 14, d. 8, nr. 52.



Mühe und Lebensgefahr und zu unserm Vorthail ausführte. \*) Escobar \*\*) beruft sich auf Vasquez dafür, daß ein Kaufmann, welcher mehr Geld, als ihm gehörte, in gutem Glauben empfangen und es mit dem seinigen vermischt hat, zur Herausgabe an den unvorsichtigen Kunden, der es später fordert, nicht verpflichtet ist; und eben derselbe bejaht es mit Lessius, daß ein Bankrottirer mit gutem Gewissen soviel von seinen Gütern zurückbehalten dürfe, als ihm und seiner Familie nothwendig sei, um nicht unanständig leben zu müssen. Und er fügt noch hinzu, daß er es auch dürfe, wenn die Schulden, um derentwillen er die Cession macht, auf ungerechten Wegen und durch ein notorisches Verbrechen contrahirt wurden, obschon er sich dann nicht soviel, wie im andern Falle, zurückbehalten könnte. \*\*\*) Molina erlaubt den Wirthen Wasser in den Wein zu mischen und den Bauern Spreu in den Waizen und diese Dinge doch um den gewöhnlichen Preis zu verkaufen, wenn sie dadurch nur nicht schlechter, als man sie allgemein verkauft, gemacht werden. †)

Lessius ††) hält es für probabel, daß man einen Menschen, der uns bei Fürsten und Richtern fälschlich anklagt, um die Beschädigung des Rufes abzumehren heimlich tödten darf; und wie Molina †††) hinzufügt, brauche man sich auch nicht durch die Erwägung davon abhalten zu lassen, daß der ungerechte Ankläger nach der Lage der Verhältnisse zugleich ewig verworfen werde. Molina, wie Escobar gestatten sogar, dem Ehrabschneider durch Tödtung zuvorzukommen.

Die Jesuiten bestimmen hie und da das Maaß des Erlaubten je nach den verschiedenen Ständen verschieden und negiren auf

\*) Theol. mor., l. III, tr. 4, e. 6, nr. 8, p. 377.

\*\*) Im angef. W. tr. III, ex. 2, nr. 107, p. 362.

\*\*\*) ib. nr. 163, p. 371.

†) Opusc. morale, prop. 4, p. 172.

††) De just. et jure, l. II, c. 9, disp. 12, nr. 81.

†††) De just. et jure, tr. 3, disp. 13, p. 1762.



solche Weise die Gleichheit Aller vor dem moralischen Gesetz. So ist, wie schon angeführt wurde, Tödtung wegen einer die Ehre verletzenden Injurie gestattet, aber Escobar setzt sogleich die Einschränkung hinzu, daß dieß nur für den Edelmann gelte, da den Bürgerlichen (plebeis) Ohrfeigen und Stockschläge wenig zur Unehre gereichen. \*) Namentlich einem Kleriker oder Ordensmann, sagt Amicus, wird es erlaubt sein, einen Menschen, welcher droht, ihm oder seinem Orden schwere Verbrechen verläumderisch nachzusagen, zu tödten, wenn eine andere Art der Abwehr nicht möglich ist, was der Fall zu sein scheint, wenn der Ankläger bereit ist, seine Anklagen öffentlich und vor gewichtigen Männern auszusprechen. \*\*) Lessius, Beccanus, Reginald und Laymann stimmen nur bei. —

Nach diesen Grundsätzen dürften nicht nur äußere Feinde des Ordens, sondern insbesondere auch Mitglieder, die aus demselben ausgetreten sind und ihn mit Denunciationen bedrohen, unschädlich gemacht werden. Aber auch solche, welche erst auszutreten beabsichtigen und bei denen man sich solcher Anklagen versehen kann. Man erwäge dazu, daß der Gesellschaft die Strafgewalt über ihre Angehörigen gegeben und daß solche, welche wider den Willen des Generals austreten, wie Excommunicirte behandelt werden dürften. In solchem Zusammenhang fällt auf eine bereits oben angeführte Stelle bei Mariana, worin er auf harte Mißhandlungen der Ordensbrüder, welche den Tod zur Folge hatten, anspielt, ein eigenthümliches Licht. \*\*\*)

Caramuel, dem Orden der Cistercienser angehörig, aber ein Schüler der jesuitischen Theologie, ein hoher geistlicher Würdenträger und Kriegsmann zugleich, welcher von sich selbst rühmt,

\*) In angef. W. tr. 1, ex. 7, c. 3, nr. 47, p. 123.

\*\*) Cursus theolog., t. V, disp. 36, sec. 5, nr. 76, p. 538 sq.

\*\*\*) In der angef. Schrift c. 14: C'est un cas estrange et memorable de voir que les bons, sans cause, ou pour des choses legeres soient affligez, jusques là même que de les faire mourir.



daß er während des 30jährigen Krieges mehrmals 30000 Ketzer mit dem Schwerte bekehrt habe, läßt, nachdem er diese Ansicht des Amicus mitgetheilt hat, die Frage aufwerfen, ob ein Ordensgeistlicher, der aus menschlicher Schwäche mit einem gemeinen Weib gesündigt hat, sie ermorden darf, wenn sie, es sich zur Ehre anrechnend, sich einem so vornehmen Manne preisgegeben zu haben, damit prahlt und ihn in Verruf bringt. „Ich weiß es nicht, antwortet Caramuel, aber ich habe von einem ausgezeichneten Vater unserer Gesellschaft, einem Doktor und Professor der Theologie, einem Manne von großem Talent und Wissen, die Aeußerung gehört: Amicus hätte diese Resolution übergehen sollen, aber, nachdem sie einmal gedruckt ist, werden wir es als eine probable Meinung vertheidigen müssen, welcher ein Mönch folgen kann, daß er die feile Dirne tödten darf, damit er sich nicht in Verruf bringe.“ Caramuel übrigens bekämpft die Meinung des Amicus.\*)

Daß dieselbe nicht bloß in der Theorie aufgestellt blieb, sondern zum Vorschub des Verbrechens diene, zeigt die Geschichte des Pfarrers Franz Salesius Riembauer, welche A. Feuerbach mitgetheilt hat. Der Mörder Riembauer, der Schüler der Jesuitenmoral, berief sich stets darauf, daß er seine Verführte blos deshalb getödtet habe, um dem öffentlichen Scandal, den vielen Sünden und Uebeln vorzubeugen, welche aus dem Aergerniß, welches er dem Volk gegeben, hätte entspringen müssen, und daß er durch seine That die Achtung gegen einen ehrwürdigen Stand, die Ehre des Klerus nämlich, habe aufrecht erhalten wollen. Die Tödtung, sagt er, war demnach nur das Mittel zur Erreichung

\*) Theol. mor. fundament., Lugd. 1676, t. I, lib. 2, fund. LV, quaest. graviss., art. 6, p. 809: An possit Religiosus concubinam occidere? .. Tertia ratio sumitur ab autoritate Eximii Patris N. S. Theologiae doctoris et professoris, viri quidem magni ingenii et doctrinae, cujus verba sunt haec: Potuisset Amicus hanc omittere Resolutionem: at semel impressam debemus illam defendere. Et quidem doctrina probabilis est: sed qua posset uti aliquis Religiosus et occidere pellicem, ne se infamaret.



eines guten Zwecks. Sätze der Stattler'schen Moral, worin die Zulässigkeit der Tödtung eines ungerechten Angreifers, der unsern Ruf schädigen will, ausgesprochen wird, haben, nach Niembauers Aussage, sein Handeln geleitet. \*)

Auf Bannez und Navarrus, welche allerdings keine Jesuiten waren, beruft sich der Jesuit Sanchez für die Ansicht, daß ein Mann, wenn man ihm ungerechter Weise Leben, Ehre und Gut rauben will und er sie nur durch ein Duell retten kann, dasselbe annehmen oder anbieten darf. Aber er darf seinen Feind auch auf heimliche Weise tödten, und selbst in jenen Fällen braucht man nicht den Weg des Zweikampfes zu wählen, wenn man seinen Mann heimlich tödten und dadurch aus der Sache herauskommen kann, denn durch dieses Mittel vermeidet man zugleich sein Leben in einem Gefechte aufs Spiel zu setzen und an der Sünde, die unser Feind durch ein Duell begehen würde, theilzunehmen. \*\*) Und Escobar versteht es noch, die hinterlistige Tödtung als eine nicht verrätherische hinzustellen, indem er bemerkt: „Von dem sagt man, daß er verrätherisch tödte, welcher einen, der sich dessen nicht versteht, tödtet. Darum wird derjenige, welcher seinen Feind tödtet, keineswegs Verräther genannt, obchon er durch Hinterlist oder im Rücken ihn anfällt.“ \*\*\*) Ja

\*) Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Gießen 1829, II, 86 ff. Niembauer machte für sich aus P. Stattler's sechsbändigem Werke „Ethica christiana, August. et Monach. 1789“ vorzüglich die §§. 1889, 1891 und 1893 geltend. Nach §. 1893 darf man den ungerechten Angreifer tödten: *si non ipsa occisione injusti calumniatoris tantundem periculi infamiae incurramus, quantum vitare declinatione intendimus.* Dann „*si tantundem periculi nobis ex occisione calumniatoris immineat, profecto utile remedium occisio esse non potest, ac proinde nec licitum.*“

\*\*) *Opus moral. in praec. Decal., Parm. 1723, t. I, lib. 2, c. 39, nr. 7, p. 297:* Imo bene Navarrus ait teneri innocentem non acceptare duellum, nec inducere: si potest occulte illum occidendo, id vitae, honoris, rerum familiarium periculum evadere. Quippe sic proprium vitae periculum in duello imminens vitavit et peccatum actoris offerentis aut acceptantis duellum.

\*\*\*) *Theol. moral., tr. VII, ex. 4, c. 3, nr. 26, d. 726.*



noch mehr: „Wenn Jemand sich auch mit seinem Feinde ausgeföhnt und ihm Bürgschaft gegeben hat, ihn nicht zu tödten, ihn aber nachher doch tödtet, so kann man nicht sagen, daß er ihn geradezu auf verrätherische Weise (absolute proditorie) getödtet habe, wenn nicht eine intimere Freundschaft, etwa durch gemeinsame Mahlzeit oder durch Unterredungen u. s. w. dazwischen gekommen ist, so daß präsumirt werden konnte, daß trotz der Bürgschaft der Haß noch fortdaure.“\*)

Darf man einem gefallenem Mädchen, welches aus Scham sich tödten will, den Rath geben, die Frucht abzutreiben? Der Cardinal De Lugo erlaubt es, wenn dieß das einzige Mittel ist, das Mädchen von seinem Vorhaben abzubringen, weil dieß ja nicht heißt, zum Bösen verleiten, sondern das geringere Uebel wählen. Und auch Escobar, welcher diese Entscheidung referirt, erlaubt den künstlichen Abortus, wenn Leben oder Ehre in Gefahr kommen, wobei er freilich mit andern Casuisten der Ansicht huldigt, daß der Fötus noch nicht beseelt sei.\*\*)

Nicht minder lax sind die Grundsätze der jesuitischen Moral auf dem Gebiete der Sünde der Unzucht. Die Erörterungen, welchen man hierüber in den Werken des Ordens begegnet, machen zum Theil jede Anführung unmöglich. Unter andern hat besonders Moja in seinem sowohl von der Sorbonne als theilweise auch von Alexander VII. verworfenen Buch das Thema der geschlechtlichen Excesse mit einem solchen Eynismus behandelt,\*\*\*) daß die erstere am Schlusse ihrer Censur noch die Bemerkung anfügt, daß sie von dem Schmutze, womit dieses Buch angefüllt sei, erschrocken aus Rücksicht auf die Sittlichkeit und den öffentlichen Anstand sich enthalten habe, noch weitere nothwendige Berwer-

\*) *ibid.*, ex 5, c. 5, nr. 56, p. 730 sq.

\*\*) *ibid.*, tr. I, ex. 7, c. 3, nr. 64, p. 126, u. nr. 59, p. 125.

\*\*\*), *Opuscul.*, ex tract. de peccatis, prop. 4—10, p. 8—22, u. ex tract. de matrim., prop. 4—10, p. 250—263.



fungen zu formuliren. \*) Erst Thomas Sanchez in seinem im Jahre 1592 zu Genua erschienenen Folianten „de Matrimonio“ gefiel sich in der umständlichsten Beschreibung aller möglichen Variationen der Geschlechtsünde, und die Casuisten des Ordens herab bis auf Gury hielten sich an diesen Katalog der Unzucht, um darnach die Praxis des Beichtstuhls zu bestimmen. Man erzählt von Sanchez, daß er ein sittenreines Leben geführt habe; aber, wer den Schmutz seiner Erörterungen vor sich sieht, wird wenigstens einen starken Zweifel in die Reinheit seiner Phantasie setzen müssen.

Doch ein paar der noch weniger anstößigen Fälle und ihre Entscheidung müssen wir um der Vollständigkeit der Charakteristik willen auch aus diesem Kapitel hier beibringen.

Der Pater Benzi gab Veranlassung zu einem großen Skandal, indem er es für eine läßliche Sünde erklärte, den Busen einer Nonne zu betasten. Gegen ihn erhoben sich die Dominikaner, worauf Benzi's Ordensbrüder Foure und Turani dessen Buch wieder vertheidigten; Turani wollte nachweisen, daß Thomas von Aquin selbst diese Entscheidung gegeben habe, was ihm aber nicht gelang. Benedict XIV. censurirte übrigens die Schrift des Benzi. Wegen dieser Ansichten bezüglich der „tatti mammillari“ nannte man die Jesuiten spottweise die Mammillartheologen.

Am 2. März 1679 verwarf Innocenz XI. neben 64 andern Sätzen der Jesuiten-Moral auch folgenden: Die Selbstbefleckung ist nach dem Rechte der Natur nicht verboten, daher wäre sie, wenn sie Gott nicht untersagt hätte, oft gut und bisweilen sogar unter einer Todsünde verbindlich.\*\*) Tamburini erklärte die

\*) Annales de la Société des soi-disants Jésuites, Paris 1774, I, 747.

\*\*) Bei A. Keller, die Moraltheologie des Jesuiten P. Gury Narau 1869, 2. Aufl., p. 207 ff. Moja stellte mit Sanchez, Fissintius und Reginald die These auf: Sentienti magnum pruritus in partibus verendis licitum est, ad semen corruptum expellendum et pruritus sedandum, eas reficere, etiam periculo pollutionis, dum consensus periculum absit. Opusc. ex tract de peccat. pr. VII.



Verhinderung der Zeugung bei Ehegatten aus dem Grunde der Armuth nur für eine läßliche Sünde,\*) und Laymann constatirt es als eine gemeinsame Ansicht der Gelehrten, daß diese Verhinderung, wenn die Gattin einwilligt oder ohne vernünftigen Grund dagegen ist, nur eine läßliche Sünde ist.\*\*\*) Bellarmin sagt, daß ein Magistrat, wenn er öffentlichen Dirnen einen bestimmten Platz der Stadt zur Wohnung zuweist, nicht sündige, wenn er nur mit Gewißheit weiß, daß sie an diesem Platze keine guten Geschäfte machen werden; denn er kann das geringere Uebel erlauben, damit das Größere verhindert werde.\*\*\*) Gury meint, daß die Prostitution in großen Städten geduldet werden darf, doch sei dabei jede Ostentation zu vermeiden. †)

Moja hält den Diebstahl von 30 Regalen für eine größere Sünde als die Sodomie. ††) Sättler-Koufflot empfehlen es, Frauen und Mädchen klug auszuforschen, ob sie nicht Bestialität treiben. Die Fragen aber, welche sie zu diesem Zwecke vorzeichnen, sind gerade geeignet auf eine noch unbekannte Art der Verirrung das Beicht-Kind aufmerksam zu machen. †††)

Die im Vorhergehenden gegebenen Proben der jesuitischen Casuistik, deren genaue Wiedergabe ich gegen jede Einrede aufrecht erhalten kann, dürften zu ihrer Charakteristik ausreichend sein. Perrault hat in seinem dreibändigen Werke „La Morale des Jesuites“ den Beweis geführt, daß durch dieselbe die christliche Sittenlehre in allen ihren Momenten entstellt und zerstört worden sei. Neuestens noch hat P. Roh seinem Ordensbruder Cahours nachgeschrieben.\*†), daß Perraults Werk zum Theil nur ein Ab-

\*) Opp. Explicat. Decalogi; lib. 7, c. 3, §. 5, nr. 7, p. 188.

\*\*) Theolog. moralis, Monach. 1625, l. 3, sect. 4, nr. 19, p. 25.

\*\*\*) De amiss. grat. et statu peccat., lib. 2, c. 18, opp. IV, 192.

†) Compend. Theol. Mor., p. 190 sq.

††) Opusc., tract. de peccat. prop. 12, p. 25.

†††) Découvertes, p. 37 sq.

\*†) Das alte Lied 2c., p. 26.



klatsch eines Buches des berühmten reformirten Theologen Dumoulin sei, — womit freilich auch noch nicht die beigebrachten Citate aus der Casuistik der Jesuiten als unrichtig erwiesen wären. Aber die Hinfälligkeit von Roh's Behauptung und daß er weder die von ihm angezogene Schrift des Molinäus noch die des Perrault eingesehen und verglichen habe, erhellt schon daraus, daß eine Reihe von casuistischen Werken, auf welche Pascal wie Perrault sich beziehen, erst nach der Schrift des Molinäus, ja nach dessen Tode erschienen sind. Roh scheint indeß von dem Briefe eines anderen Ordensbruders\*) gehört, aber ihn keineswegs gelesen zu haben, in welchem Briefe einige, im Ganzen 20 Stellen, welche Dumoulin aus den Moralwerken katholischer Theologen als besonders anstößig hervorhebt, mitgetheilt sind und von denen gezeigt wird, daß sie sich auch in den Briefen von Pascal und in der Moral des Jesuites wiederfinden. Die von Dumoulin angeführten Sätze sind indeß auch aus Thomas, Antonin und andern nicht jesuitischen Moralisten genommen, und daneben dann stehen einige aus der jesuitischen Casuistik, von welcher letzteren nur an dreien constatirt wird, daß sie bei Perrault wiederkehren. Das Werk von Perrault aber enthält Tausende von Citaten. —

Da, wie aus den Constitutionen sich zeigt, kein Buch von Mitgliedern des Ordens ohne Approbation der Obern erscheinen durfte, selbstverständlich am allerwenigsten Werke, welche zur Grundlage in den Vorlesungen und zur Norm in der Praxis dienen sollten, so sind die mitgetheilten Moralgoctrinen als solche zu betrachten, wofür die ganze Gesellschaft einsteht und verantwortlich ist.

Man wird zu der Frage gedrängt, wie es kam, daß die Gesellschaft Jesu und zwar auch in Mitgliedern, welchen ein sitten-

\*) In den „Responses aux lettres provincial. publiées par le Secretaire du Port-Royal, contre les PP. de la Compagnie de Jesu, Liege 1657, p. 67.

Suber, Jesuiten-Orden.